

Legal Alert

Neue Regelungen zum *Spam* und *Cookies*

Februar 2013

Am 21. Januar 2013 ist ein Gesetz vom 16. November 2012 über die Änderung des Telekommunikationsgesetzes und bestimmter anderer Gesetze (Dz.U. [poln. GBl.] Pos. 1445) in Kraft getreten; mit diesem Gesetz werden das sog. elektronische Kommunikationspaket (Richtlinie 2009/136/EG und Richtlinie 2009/140/EG) und Änderungen zu den *Cookies* (sog. *Plätzchen*) und dem *Spam*, d.h. dem Zustellen von unverlangten kommerziellen Nachrichten auf elektronischem Weg, in die polnische Rechtsordnung umgesetzt.

Die wichtigsten Änderungen beziehen sich u.a. auf:

- **Art. 173 des Telekommunikationsgesetzes, der den Einsatz von *Cookies*, d.h. Informationsdaten, die an Client- oder Endnutzengeräten gespeichert werden, regelt.**

Vor der Novelle legte Art. 173 nur die Auskunftspflicht fest; demnach sollte der Anwender davon in Kenntnis gesetzt werden, ob der Dienstleister überhaupt *Cookies* und wenn ja, zu welchem Zweck einsetzt. Der Anwender konnte außerdem seinen Widerspruch gegen den Einsatz von *Cookies* einlegen (gemäß *Opt-Out-Regelung*).

Die Novelle ändert die vorgenannten Bestimmungen und verpflichtet die Dienstleister, den Anwender nicht nur vom Zweck und der Art und Weise, wie dessen Daten verarbeitet werden, zu unterrichten, sondern auch von der ihm eingeräumten Möglichkeit, seine Zustimmung durch entsprechende Browser-Einstellungen zu erteilen bzw. zu verweigern. Die frühere Möglichkeit, Widerspruch gegen den Einsatz von *Cookies* zu erklären, wurde nun durch die obligatorische Zustimmungserteilung ersetzt (*Opt-In-Regelung*).

Mittels der Softwareeinstellungen am jeweiligen Gerät kann der Client oder der Endnutzer seine Einwilligung bzw. seinen Widerspruch zur Speicherung von Daten erklären bzw. den Zugriff

auf Daten, die bereits am Endgerät gespeichert sind, erhalten. Er muss aber vorher eindeutig und nachvollziehbar vom Zweck und der für ihn bestehenden Möglichkeit, die Speichervoraussetzungen festzulegen oder den Zugriff auf diese Daten mittels Software-Einstellungen zu erreichen, in Kenntnis gesetzt werden. Das bedeutet, dass sowohl eine Änderung der Software-Konfiguration wie auch das Belassen der Voreinstellungen, als bewusster Willensakt des ordnungsgemäß informierten Benutzers anerkannt werden.

Merke: Die Novelle des Telekommunikationsgesetzes im Art. 173 tritt am 22. März 2013 in Kraft.

- **Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über elektronische Dienstleistungen, der das Zustellen unverlangter kommerzieller Nachrichten auf elektronischem Wege regelt (sog. *Spam*).**

Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über elektronische Dienstleistungen untersagte in seinem bisherigen Wortlaut das Versenden von Handelsinformationen an Empfänger, die von diesen nicht bestellt worden sind. Nach der Novellierung untersagt nun die Vorschrift, unverlangte Handelsinformationen an **Abnehmer, die natürliche Personen sind**, zu versenden. Der Begriff des Abnehmers wurde somit nur auf natürliche Personen begrenzt. Praktisch kann somit *Spam* an E-Mail-Adressen juristischer Personen (oder Adressen von Firmen bzw. Unternehmen) ohne vorherige Einholung der Einwilligung der Betroffenen verschickt werden.

Die Änderung soll die beiderseitig professionelle Kontakte (B2B) ermöglichen, die bisher nach Ansicht des Gesetzgebers wegen Auslegungsprobleme vor dem Hintergrund der vorherigen (präsumtiven) Einwilligung eines professionellen Unternehmens zur Versendung der Handelsinformation, die durch die Angabe der E-Mail-Adresse auf der Internetseite erteilt wurde, erschwert waren.

Karolina Rudzińska

+48 22 54 23 114

E-mail ►



Gerard Karp

+48 22 50 50 749

E-mail ►



WIERZBOWSKI EVERSHEDES